

Information über den Kollektivvertrag für das

MALER-, LACKIERER- UND SCHILDERHERSTELLERGEWERBE

Lohnordnung und rahmenrechtliche Änderung

gültig ab
1. Mai 2016

A) Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

I. Kollektivvertragslöhne

**BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, SALZBURG,
STEIERMARK, TIROL, VORARLBERG und WIEN**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Verwendungsjahr	11,36
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung ab dem 1. Verwendungsjahr	10,34
Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr sowie Facharbeiter mit abgeschlossener dreijähriger Lehrzeit ohne Lehrabschlussprüfung	10,21
Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr *)	9,51
Helfer	9,15

*) darunter fallen auch jene Arbeitnehmer, die eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem BAG erfolgreich absolviert haben.

In den Bundesländern Wien, Salzburg, Kärnten und Steiermark ist in allen angeführten Lohnsätzen eine Abgeltung für die Abnützung von Werkzeugen und Arbeitskleidern in der Höhe von 2 Prozent enthalten.

(Redaktionelle Anmerkung:

Die Erhöhung der Lohngruppe Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung ab dem 1. Verwendungsjahr mit 1,5 % wurde auf Basis € 10,19 durchgeführt, um die Motivation zur Ablegung der LAP zu erhöhen.)

Übergangsbestimmung zu neuer Lohntafel mit Geltung 1.5.2016

Die bisherigen Lohngruppen „Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Verwendungsjahr“, „Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

Verwendungsjahr (Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 2011 in dieser Kategorie eingestuft waren)“ und „Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr (Arbeitnehmer, die ab 1. Mai 2011 in diese Kategorie eingestuft werden)“ werden in die Lohngruppe „Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr sowie Facharbeiter mit abgeschlossener dreijähriger Lehrzeit ohne Lehrabschlussprüfung“ übergeführt.

- II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Die Spannengarantieklausel gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

III. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer (pro Monat)

	Ab 1. Mai 2016 €
im 1. Lehrjahr	565,21
im 2. Lehrjahr	681,00
im 3. Lehrjahr	854,72
im 4. Lehrjahr	1028,41

B) Änderung des Rahmenkollektivvertrages

VI. Weihnachtsremuneration (mit Wirksamkeit 1. Mai 2016)

Artikel VI. lit. b) lautet neu wie folgt:

b) Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt 3,27 Stundenlöhne für während des Kalenderjahres jeweils geleistete 39 Stunden.

Zeiten des Urlaubsverbrauches sowie Zeiten der entgeltpflichtigen Betriebsabwesenheit sind als geleistete Stunden mitzurechnen. Ab einer Gesamtstundenanzahl von 2028 je Kalenderjahr erfolgt keine Berücksichtigung der über diese Stundengrenze hinausgehenden Stunden in die Berechnung der Weihnachtsremuneration.

Die Berechnung des Stundenlohns erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgelts im Sinne des § 6 Urlaubsgesetz, jedoch ohne Zulagen und Zuschläge.

(Redaktionelle Anmerkung:

Die Weihnachtsremuneration berechnete sich bis 30.4.2016 nach den Wochen der Betriebszugehörigkeit. Mit der Neuregelung, welche auf je geleistete 39 Stunden abstellt, soll ein Gleichklang mit der UZ-Regelung erfolgen. Es fallen darunter sämtliche Normalarbeits-, Mehrarbeits- und Überstunden, jedoch gedeckelt mit 2028 Stunden pro Kalenderjahr. Ebenso sollen die Berechnungsgrundsätze des UZ auch für die WR gelten.)

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

XV. Reiseaufwandsentschädigung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2016)

Artikel XV. Ziffer 2 lit. b) erster Satz lautet neu wie folgt:

b) Das Taggeld beträgt € 26,40 sofern der Arbeitnehmer nicht täglich zu seiner Wohnung bzw. seiner Betriebsstätte zurückkehrt.

(Redaktionelle Anmerkung:

Das Taggeld betrug bis 30.4.2016 € 28,05 - 45% vom tariflichen Höchstlohn x 39 / 7 – und wird nun mit 1.5.2016 mit € 26,40 gedeckelt und ist im Unterschied zur „alten“ Regelung zur Gänze steuerbefreit.)

Artikel XV. Ziffer 2 lit. b) zweiter Satz entfällt.

(Redaktionelle Anmerkung:

Die Kurorte-Regelung, welche ein erhöhtes Taggeld vorsah, wurde aufgehoben.)

XVI. Erschwerniszulage (mit Wirksamkeit 1. Mai 2016)

Artikel XVI. lautet neu wie folgt:

XVI. Erschwerniszulage

a) Ein Zuschlag von 10 Prozent gebührt:

1. beim Anstrich von Stiegegeländern und Malerarbeiten in Stiegenaufgängen einschließlich Platzl
2. für alle Arbeiten, zu deren Ausführung Leitern oder Gerüste oder Arbeitsbühnen notwendig sind, ab einer Standhöhe von 4m
3. beim Abbrennen alter Farbanstriche
4. beim Spritzen von Nitrolacken, Lack- und Ölfarben, sowie Kunstharzfarben und Kunstharzlacken, ein- und zweikomponentig, sowie Pulverbeschichtungen

b) Ein Zuschlag von 15 Prozent gebührt:

1. bei Arbeiten auf Dächern mit mindestens 20 ° Neigung
2. bei Arbeiten an Eisen- und Holzkonstruktionen in Hallen, an Brücken, Über- und Unterführungen ohne völlig abgedeckte oder abgezäunte Gerüste
3. bei Arbeiten auf Schweb- oder Hängegerüsten
4. für alle Arbeiten, zu deren Ausführung Leitern oder Gerüste oder Arbeitsbühnen notwendig sind, ab einer Standhöhe von 10 m Höhe

c) Ein Zuschlag von 20 Prozent gebührt:

1. bei Arbeiten mit Sandstrahlgebläse
2. für alle Arbeiten, zu deren Ausführung Leitern oder Gerüste oder Arbeitsbühnen notwendig sind, ab einer Standhöhe von 25 m

d) Aufsichtszulage

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

Arbeitnehmer, die vom Betriebsinhaber mit der verantwortlichen Führung einer Arbeitspartie ab 3 zu beaufsichtigenden Arbeitnehmer betraut sind, erhalten einen Zuschlag von 10 %. Besteht die Arbeitspartie aus 10 zu beaufsichtigenden Arbeitnehmern gebührt eine Zulage von 20 %

e) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gemäß diesem Abschnitt gebührt nur der höchste Zuschlag alleine.

Die Zuschläge gemäß c) Ziff. 1 (Sandstrahlzulage) sowie d) Aufsichtszulage fallen nicht unter diese Einschränkung.

Die Berechnungsgrundlage für sämtliche Zuschläge aus diesem Vertrag ist der jeweilige Stundenlohn.

(Redaktionelle Anmerkung:

Im Bereich der Erschwerniszulagen werden folgende Zulagen aufgehoben.

(vormals) lit. b)

Z 2 bei Auftragen von flüssigen Wandbelägen;

Z 3 beim Ablaugen, Abbeizen und Arbeiten mit bituminösen Stoffen;

Z 5 beim Minisieren und Entrosten an Industrie-, Kraft-, Verkehrs- und Wohnanlagen mit Ausnahme der Baubeschlagteile so wie Ofenkapseln, Ofentürln, Kamintürln, soweit diese Arbeit nicht mehr als zwei Stunden erfordert

Z 7 beim Streichen und Beschichten (Auftragen) von bleihaltigen Farben;

Z 8 bei Arbeiten in Räumen, in welchen Maschinen oder Industrieöfen in Betrieb oder elektrische Kraftleitungen unter Spannung stehen, soweit für die Durchführung dieser Arbeiten eine Erlaubnis des Arbeitsinspektorates vorliegt;

Z 9 beim Montieren von Schildern in einer Höhe von mehr als 4 m;

Z 10 bei Herstellung von Maueraufschriften an Feuermauern bei einer Höhe über 4 m.

(vormals) lit. c)

Z 4 bei Durchführung von Anstrichen mit Chlorkautschuk sowie mit Beschichtungsstoffen auf der Basis folgender Lösemittel: Xylol, Toluol, Benzol und Solventnaphtha;

Z 6 bei Herstellung von Mauerschriften auf Mauern über 10 m Höhe ist die Zulage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu vereinbaren, sie darf jedoch nicht unter 15 Prozent betragen.

(vormals lit. d)

Z 3 beim Flammverzinken;

Z 4 bei Arbeiten an Rohrleitungen und Stollenpanzerungen mit einem Durchmesser bis 1,5 m sowie in geschlossenen Behältern und Kastenkonstruktionen mit einer lichten Höhe bis 1,5 m;

Im Bereich der Erschwerniszulagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die „10-Prozent“ Zulagen werden in lit. a) geregelt.

Darunter fällt nun auch die Zulage für Malerarbeiten in Stiegenaufgängen (vormals 5%)

Z 2 Für alle Arbeiten zu deren Ausführung Leitern, Gerüste oder Arbeitsbühnen notwendig sind, ab einer von Standhöhe von 4m

- Die 15% Zulagen werden in lit. b) geregelt:

Z 4 Standhöhe 10m – Formulierung wie lit. a) Z 2

-Die 20% Zulagen sind nun in lit. c) geregelt:

Z 2 Standhöhe 25m - Formulierung wie lit a) Z 2

- Die Aufsichtszulage wird in lit. d) neu geregelt - 10% ab 3 zu beaufsichtigenden, 20% ab 10 zu beaufsichtigenden AN (vormals 12 AN)

lit e) Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen gebührt nur noch eine Zulage (die Höchste) –

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

bis 30.4.2016 die beiden höchsten Zulagen - ausgenommen davon sind Sandstrahl- und Aufsichtszulage.)

XVII. Kündigung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2016)

Artikel XVII. erster und zweiter Satz lauten neu wie folgt:

Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren kann das Arbeitsverhältnis jederzeit nur zum letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche gelöst werden.

Nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 15-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von 3 Wochen.

(Redaktionelle Anmerkung:

Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren ist eine jederzeitige Kündigung möglich, jedoch mit der Einschränkung „zum letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche“ (zB Freitag).

Nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 1 Woche (vormals 3 Tage) und die 3 wöchige Kündigungsfrist gilt nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit - vormals 20-jähriger.)

XIX. Urlaub und Urlaubszuschuss (mit Wirksamkeit 1. Mai 2016)

Artikel XIX. Abschnitt II Ziffer 2 lautet neu wie folgt:

„2. Dieser beträgt

ab 1. Mai 2016	
bei einer Dienstzeit von	
weniger als 5 Dienstjahren	3,04 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren	3,14 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren	3,22 Stundenlöhne
ab 1. Mai 2017	3,27 Stundenlöhne

für während des Kalenderjahres jeweils geleistete 39 Stunden.

Zeiten des Urlaubsverbrauches sowie Zeiten der entgeltpflichtigen Betriebsabwesenheit sind als geleistete Stunden mitzurechnen. Ab einer Gesamtstundenanzahl von 2028 je Kalenderjahr erfolgt keine Berücksichtigung der über diese Stundengrenze hinausgehenden Stunden in die Berechnung des Urlaubszuschusses.

Die Berechnung des Stundenlohns erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgelts im Sinne des § 6 Urlaubsgesetz, jedoch ohne Zulagen und Zuschläge.“

XXIII. Schlussbestimmungen (Anhänge) werden mit 1.5.2016 ebenfalls neu gefasst.